

75. Kann die Aussonderung im Konkurse darauf gegründet werden, daß der Verkäufer einer Sache sich das Recht vorbehalten hat, im Falle des Zahlungsverzugs ohne weiteres die Sache zurückzunehmen?  
R.D. § 43.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Mai 1906 i. S. H. & Co. Konkurs (Bekl.)  
w. L. (Kl.). Rep. VII. 430/05.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Gemeinschuldnerin hatte eine Lokomobile, die sie mit ihrer Scholteranlage verbunden hat, laut Bestellschreiben vom 6. Juli 1903 von der Klägerin zum Preise von 12000 M bezogen. Danach war der Klägerin bis zur Bezahlung des Kaufpreises, die nicht erfolgte, das ausschließliche Eigentum vorbehalten, auch das Recht eingeräumt, im Falle des Zahlungsverzugs ohne weiteres die Maschine zurückzunehmen. Nach der Konkursöffnung über das Vermögen der Gemeinschuldnerin verlangte die Klägerin Aussonderung der Lokomobile und erhob mit dem Antrage auf Herausgabe, eventuell auf Gestattung der Wegnahme gegen den Verwalter der Masse Klage. Das Landgericht verurteilte diesen zur Herausgabe; die Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Konkursverwalters wurde das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, nach Erörterung der Anwendbarkeit der §§ 94 und 93 B.G.B., die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Hiernach war der Eigentumsvorbehalt der Klägerin erloschen, und es fragt sich nur noch, ob die Klägerin, wie beide Vorberrichter angenommen haben, ihren Aussonderungsanspruch auf

daß in dem Vertrage eingeräumte persönliche Recht zur Wegnahme der Maschine gründen kann. Der § 43 R.D. erwähnt auch Aussonderungsansprüche auf Grund persönlicher Rechte und hat damit Sachen im Auge, die durch Verträge, insbesondere Leih-, Miet- oder Verwahrungsverträge, in den Besitz des Gemeinschuldners gelangt sind, und auf Grund der Verträge zurückgefordert werden können, auch wenn der Forderungsberechtigte nicht Eigentümer der Sachen ist. Voraussetzung aber ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 43 R.D., daß die Sachen nicht Eigentum des Gemeinschuldners sind, nicht „ihm gehören“. Etwas anderes ist auch in der von dem Berufungsrichter angezogenen Literatur nicht ausgesprochen. Im vorliegenden Falle war das Eigentum auf den Gemeinschuldner übergegangen, und von einem Aussonderungsrechte kann daher keine Rede sein. Zwar kann es auch bei wesentlichen Bestandteilen einer Sache persönliche Ansprüche auf Ablösung oder Trennung geben (Planck, B.G.B. Bem. 1 Abs. 2 zu § 93 B.G.B., Entsch. des R.G.'s Rep. V. 325/03 in der Jurist. Wochenschr. 1904 S. 139 Nr. 2); diese Ansprüche können aber im Konkurse kein Aussonderungsrecht, sondern nur eine gewöhnliche Konkursforderung begründen, wovon hier nicht die Rede ist (vgl. § 69 R.D.)“ . . .